An einen Haushalt **AMTLICHE MITTEILUNG** **Zugestellt durch Post.at**

GASPOLTSHOFENER Gemeindenachrichten

Verleger, Hersteller, Herausgeber und Medieninhaber: Marktgemeinde Gaspoltshofen
Redaktion: Bgm. Ing. Wolfgang Klinger; Folge **9/2007,** Gaspoltshofen, **13.07.2007**
Druck: Eigenvervielfältigung; Amtliche Mitteilungen der Marktgemeinde
E-Mail: **gemeinde@gaspoltshofen.ooe.gv.at;** WEB: **www.gaspoltshofen.info**

GEMEINDERATSSITZUNG vom 03.07.2007

Der **Bericht des Prüfungsausschusses** wurde zur Kenntnis genommen.

Der **Beitritt zum Regionalverband „Mostlandl Hausruck"** wurde unter der Voraussetzung eines Vorstandspostens genehmigt.

Ein **Pachtvertrag mit der UNION** Gaspoltshofen betreffend neue Sportanlage wurde genehmigt.

Der **Kaufvertrag** von Anton Werner und Gertraud Barth bezüglich Grundkauf im Kaiserfeld wurde genehmigt.

Eine **Verordnung** betr. die teilweise Aufhebung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Gemeingebrauch im Bereich Ortschaftsweg Aichinger Gründe wurde erlassen.

Bezüglich **Neubau FF-Depot Höft** wurde eine Vereinbarung mit den Ehegatten Gerald und Claudia Falzberger beschlossen sowie der Finanzierungsplan genehmigt.

Eine **Löschungserklärung** hinsichtlich Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde (Besitzer Martin Spanlang, Bürstingerstraße) wurde genehmigt.

Für den **Kreisverkehr B135**, Jeding wurde ein Übereinkommen beschlossen.

Die **Darlehensaufnahme und die Genehmigung des Kreditvertrages** für die Abwasserbeseitigungsanlage **(ABA) Gaspoltshofen, BA11** wurde beschlossen. Weiters wurde der **Schuldschein** (Grundsatzbeschluss über die Landesförderung) genehmigt.

Die grundsätzliche **Einführung der Nachmittagsbetreuung** in der **Volksschule Gaspoltshofen** wurde genehmigt.

2 Einleitungen und 2 Genehmigungen betreffend **Flächenwidmungsplanabänderungen** wurden beschlossen.

Die **Preise für Bauschutt- und Asphaltrecyclingmaterial** wurden angepasst:
€ 8,00/m³ (Endpreis, geladen, ohne Transport)

Der **Winterdienstvertrag** mit der Fa. Klinger Transporte wurde angepasst.

Eine **Subvention** für den Lern- und Gedenkort **Stift Hartheim** wurde beschlossen.

Der **Flurbereinigungsgemeinschaft Unterepfenhofen** wurde für die Befestigung des Simandlweges in Epfenhofen mittels Betonspuren eine **Subvention** in der Höhe von 20 % der Errichtungskosten, max. € 6.000,00 genehmigt.

Bei dem **Antrag der ÖVP-Fraktion um Aufnahme des Tagesordnungspunktes** „Nutzung des **Feuerwehrhauses Gaspoltshofen** inkl. der Außenanlagen als Veranstaltungslokal für Vereine und andere Veranstalter", wurde kein Beschluss gefasst.

4 Gestattungsverträge wurden genehmigt.

1 Wohnungsvergabe wurde beschlossen.

Die Protokolle werden nach der Genehmigung auf der Homepage www.gaspoltshofen.info unter Gemeindeamt/Politik/GR-Sitzungsprotokolle und Kundmachungen veröffentlicht!

ABÄNDERUNG ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

BÜRGERBETEILIGUNGSVERFAHREN

Herr Philipp Möslinger hat um Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1016 (Z) KG Aflang mit rund 4.900 m² von derzeit „Grünland“ auf „Eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung – MB“ ersucht. Es wird beabsichtigt, auf der geplanten Umwidmungsfläche einen Betriebsstandort für Hackschnitzelerzeugung zu errichten.

Die gegenständliche Fläche ist im örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) als landwirtschaftliche Vorrangfläche und nicht als Erweiterungsgebiet für betriebliche Nutzung gekennzeichnet. Daher ist die Änderung des ÖEK Voraussetzung für eine Widmungsänderung in diesem Bereich.

Als öffentliches Interesse kann hierbei die Schaffung entsprechender räumlicher Voraussetzungen für eine ökologisch orientierte Energieerzeugung gesehen werden.

Im Zuge des Bürgerbeteiligungsverfahrens wird deshalb die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis 27. Juli 2007 eingeräumt.
Innerhalb dieser Frist liegt das Projekt im Marktgemeindeamt Gaspoltshofen, Zimmer 6 zur Einsichtnahme auf. Diese Frist wird nicht erstreckt.

LEHRLING GESUCHT

Die Tischlerei Schwarzböck sucht dringend einen Lehrling.

Interessenten melden sich bitte unter Tel.: 6577!

VERANSTALTUNGSKALENDER

- AUGUST / SEPTEMBER 2007 -

DATUM	VERANSTALTUNG	ORT
01.08.2007 **19:00 Uhr**	**GRILLKURS FÜR MÄNNER UND FRAUEN** **Kosten:** 12 Euro + Lebensmittel **Kursleiterin:** Schachinger Elfriede (Gegrillt werden Rindfleischröhrchen, gefüllte Kotelette, Putenspieße, Schweinefilet mit Honigglasur, usw.) Entsprechende Kleidung nicht vergessen!	Bei Helga Heftberger, Hörbach 6 Anmeldungen unter Tel. 6647 erbeten!
06. + 07.08.2007 **16:00-20:00 Uhr**	**BLUTSPENDEAKTION OÖ ROTES KREUZ** Der Blutspendedienst bietet jedem Spender: - Blutgruppen – Rhesusfaktorbestimmung - Blutdruckmessung - Leberfunktionsproben - Antikörpernachweis - Lues-Test - HIV-Test	Hauptschule Gaspoltshofen
31.08.2007 **18:00 Uhr**	**Kurs für den Allgemeinen Sachkundenachweis** nach dem Hundehaltegesetz	Im Vereinshaus am Alten Kaisersteig, nächst der Sportplatzanlage des SV Pöttinger Grieskirchen
03.09.2007 **14:00-16:00 Uhr**	**SPRECHTAG** für Jungunternehmer und Unternehmensgründer	BH Grieskirchen, 2. Stock, Zi.64 Voranmeldung (07248) 603-402

Möchten auch Sie einen Termin verlautbaren, welcher noch nicht im Veranstaltungskalender 2007 eingetragen ist, dann geben Sie uns bitte Ihre Daten bekannt! (cornelia.voraberger@gaspoltshofen.ooe.gv.at oder Tel.: 6954-22)!

SCHULVERANSTALTUNGSHILFE DES LANDES OBERÖSTERREICH

Deutlich angestiegen ist die Zahl der Bewilligungen für die Schulveranstaltungshilfe. Beweggründe für die Einführung dieser Familienunterstützung des Landes OÖ sind u. a., dass Mehrkindfamilien an ihre finanziellen Grenzen stoßen, wenn gleich zwei Schulveranstaltungen in einem Schuljahr zusammenfallen.
Ansuchen können alle Familien, bei denen zumindest zwei Kinder in einem Schuljahr an mehrtägigen Schulveranstaltungen teilnehmen (zusammengefasst mindestens 8 Schulveranstaltungstage). Anträge liegen in den Schulen und im Gemeindeamt auf und sind zum Downloaden zu finden unter: www.familienkarte.at.

SCHULBEGINNHILFE DES LANDES OBERÖSTERREICH

Mit 80 Euro Schulbeginnhilfe werden Familien, deren Kinder erstmalig in die Pflichtschule eintreten, finanziell unterstützt. Aufgrund der sehr teuren Erstausstattung von Taferlklasslern wird auf diese Weise jenen Familien geholfen, die diese Unterstützung am dringendsten brauchen.

VCÖ-BAHNTEST IM INTERNET

Wie zufrieden sind die Bürgerinnen und Bürger Ihrer Gemeinde mit der Bahn? Welche Verbesserung werden bei der Bahn gewünscht?
Der VCÖ hat nun den VCÖ-Bahntest 2007 gestartet. Die Leistungen der Bahn können einfach im Internet unter http://www.vcoe.at/bahntest beurteilt werden.

Mit dem VCÖ-Bahntest möchte der VCÖ gemeinsam mit den Fahrgästen aufzeigen, in welchen Bereichen rasch Änderungen nötig sind. Deshalb ist es wichtig, dass möglichst viele Fahrgäste teilnehmen.
Der VCÖ-Bahntest läuft bis Anfang August, die Ergebnisse werden Mitte August präsentiert.

KOSTENLOSE MATURA FÜR ALLE OBERÖSTERREICHER!

Fernstudium oder Abendunterricht: Neustart im September!

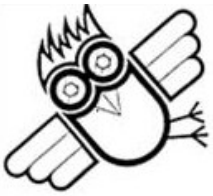

Das Linzer Abendgymnasium startet am 10. September 2007 mit 2 neuen Klassen. Der Schulbesuch ist kostenlos, und auch die verwendeten Schulbücher werden im Rahmen der Schulbuchaktion nahezu gratis abgegeben. Die Kandidaten werden wahlweise im Abendunterricht oder im Fernstudium mit Kontaktphasen in 3 bis 9 Semestern zur Matura geführt. Voraussetzungen sind ein österr. Schulabschluss (Pflichtschule) und ein Mindestalter von ca. 17 Jahren.

Noten aus Oberstufenjahren mittlerer und höherer Schulen werden angerechnet.

Nähere Informationen:
www.abendgymnasium.at (Standort Linz), bzw. Tel. 0732-772637-33

KRIMINALPOLIZEILICHE BERATUNG

URLAUBSZEIT… AUFMERKSAMER NACHBAR!

POLIZEI

Eine Bitte der Polizei:
Erwecken Sie keinesfalls für andere Personen den Eindruck, Ihr Wohnhaus, Ihre Wohnung sei unbewohnt, daher…

- Schließen Sie keinesfalls alle Rollläden!
- Veranlassen Sie, dass Ihr Postkasten täglich entleert wird!
- Ersuchen Sie Ihre Nachbarschaft, verdächtige Wahrnehmungen sofort der Polizei zu melden!! **Tel. 133!**

Ihre Polizei ist rund um die Uhr erreichbar!

BUNDESGESETZ ÜBER EIN VERBOT DES VERBRENNENS BIOGENER MATERIALIEN AUSSERHALB VON ANLAGEN

(BGBl. Nr. 405/1993 idgF)

Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist nach dem Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen generell für jene Zeit verboten, in der die Gefahr durch das bodennahe Ozon hauptsächlich gegeben ist, also vom 1. Mai bis 15. September.

Sofern biogene Materialien aus dem Hausgartenbereich oder dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich stammen, ist das punktuelle Verbrennen außerhalb von Anlagen ganzjährig verboten, wenn dafür keine Ausnahmen zugelassen sind.

§ 5 Abs. 1 sieht Ausnahmebestimmungen für folgende Fälle vor:
- die Pflege traditionelle Bräuche und Veranstaltungen gesellschaftlicher Natur im ortsüblichen Ausmaß (Grillfeuer, Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer), sofern jedoch dabei nicht das Beseitigen von Abfällen biogener Art durchgeführt wird,
- das Abflammen von bewachsenen und unbewachsenen Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes (Unkraut- und Schädlingsvernichtung)
- Übung zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres, der Feuerwehren sowie im Zug der Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen

Gemäß § 5 Abs. 2 ist von diesem Verbot das punktuelle Verbrennen von kleinen Mengen (bis zu insgesamt max. 1 m³) jener biogenen Materialien aus dem Hausgartenbereich und dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich ausgenommen, die nicht gemäß der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle (BGBl. Nr. 68/1992) getrennt zu sammeln sind.

Nach dieser Verordnung sind all jene biogenen Abfälle von der getrennten Erfassung bzw. Sammlung ausgenommen, die aufgrund ihres Schadstoffgehaltes die Verwertung der übrigen biogenen Abfälle gefährden oder erschweren würden (bei Schimmel- oder Blattlausbefall von Pflanzenteilen stellt das Verbrennen oft die wirksamste Methode dar). Um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, entsprechende Anlagen zur Verarbeitung biogener Abfälle zu errichten, wurde das Inkrafttreten dieser Verordnung auf 1. Jänner 1995 verschoben (BGBl. Nr. 456/1994).

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sieht das Abfallwirtschaftsrecht eine umfassende Pflicht zur Sammlung, Bereitstellung und Verwertung (Kompostierung) biogener Materialien vor, sodass ab diesem Zeitpunkt kaum mehr biogene Materialien zur erlaubten Verbrennung übrig bleiben.

Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 1 hat der Landeshauptmann mit Verordnung Ausnahmen vom Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 für das punktuelle Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien zuzulassen, wenn dies zur Vernichtung der Schädlinge unbedingt erforderlich ist.

Die Verordnung des Landeshauptmannes von OÖ, mit der eine Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens biogener Materialien zugelassen wird, LGBl. Nr. 67/2004, bezieht sich auf von der Pflanzenkrankheit Feuerbrand befallene Materialien. Aufgrund der Verordnungsermächtigung kann es sich nur um krankheitsbefallenes Material handeln. Durch den entsprechenden Verweis in der OÖ. Feuerbrandverordnung wird die Ausnahme vom Verbrennungsverbot auf die von der Pflanzenkrankheit Feuerbrand befallenen biogenen Materialien eingeschränkt.

Zusammenfassend lässt sich für das punktuelle Verbrennen von schädlingsbefallenen Materialien folgendes festhalten:
- Bis zu einer Menge von maximal 1 m³ ist das Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich während des ganzen Jahres ohne Bewilligung nach dem Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zulässig.
- Über 1 m³ hinaus bedarf ein Verbrennen dieser Materialien einer Ausnahmegenehmigung der Gemeinde mittels Bescheid, wobei vorausgesetzt ist, dass dies für den Antragsteller zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist, weil andernfalls diese Materialien zu kompostieren sind.
- Das Verbrennen von biogenen Materialien aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen ist nur außerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 15. September zulässig, sofern nicht eine gesetzliche Ausnahme (§ 5 Abs. 1) oder eine Ausnahmegenehmigung der Gemeinde (§ 6 Abs. 2) gegeben ist.

Für den Landeshauptmann: *iA Dr. Dieter Goppold*

Europa-Informationsstelle des Landes Oberösterreich • Altstadt 30 • 4021 Linz •
Tel. 0732/7720-14020 • E-Mail: europedirect@ooe.gv.at • www.europainfo.at

LAND OBERÖSTERREICH

***

REISEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Am 1. Jänner 2007 traten Bulgarien und Rumänien der Europäischen Union bei, die nun 27 Mitgliedstaaten umfasst. Die EU-Erweiterung bringt jedoch keinen automatischen Wegfall der Kontrollen an den EU-Außengrenzen zu den neuen Mitgliedstaaten mit sich, da noch nicht alle Mitgliedstaaten den "Schengener Abkommen" beigetreten sind.

Zu Beginn der Reisesaison hat die Europainformationsstelle des Landes OÖ. hier einen kurzen Überblick über die Einreisebestimmungen in das jeweilige EU-Land zusammengestellt.

BELGIEN	Österreichische Staatsbürger benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Der Reisepass darf bei der Einreise weniger als 5 Jahre abgelaufen sein. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen. Laut belgischem Recht müssen Sie einen Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis) immer bei sich tragen. Zur Vermeidung von Kindesentführungen können Kinder nur mit eigenem Identitätsnachweis (z.B. Reisepass oder Personalausweis) aus Belgien ausreisen (gilt insbesondere bei Flugreisen). Eine Miteintragung im Reisepass eines Elternteils alleine (ohne Foto) reicht für die Ausreise nicht aus.
BULGARIEN	Für die Einreise ist ein gültiger Reisepass oder ein gültiger Personalausweis erforderlich. Wird ein Aufenthalt von mehr als 90 Tagen angestrebt, so ist bei der örtlich zuständigen Fremdenbehörde eine "udostoverenie" (Anmeldebescheinigung) zu beantragen. Diese wird in der Regel am selben Tag ausgestellt. Natürliche oder juristische Personen, die EU-Bürgern Unterkunft gewähren, müssen dies innerhalb von 5 Tagen bei der Fremdenpolizei oder der lokalen Polizeibehörde unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Staatsangehörigkeit und der Reisepassnummer melden. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann Verwaltungsstrafen nach sich ziehen und bei der Ausreise zu Problemen führen. Kinder, die im Reisepass des begleitenden Elternteiles miteingetragen sind, benötigen für die Einreise nach Bulgarien keinen eigenen Reisepass. Dennoch wird dringend empfohlen, Kindern einen eigenen Reisepass ausstellen zu lassen.
DÄNEMARK	Österreichische Staatsbürger benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Der Reisepass muss bei der Ein- und auch bei der Ausreise noch gültig sein. Die Einreise nach Dänemark kann auch mit einem gültigen Personalausweis erfolgen. Im Hinblick auf die Sicherheitskontrollen auf den dänischen Flug- und Seehäfen ist bei einer Weiterreise in ein Land, das nicht Mitglied des Schengener Abkommens ist, die Mitnahme eines Reisepasses erforderlich.
DEUTSCHLAND	EU-Bürger benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Der Reisepass darf bei der Einreise weniger als 5 Jahre abgelaufen sein. Die Einreise kann auch mit einem gültigen Personalausweis erfolgen.
ESTLAND	Österreichische Staatsbürger können mit einem gültigen Personalausweis & Reisepass einreisen. Abgelaufene Reisepässe werden nicht als Reisedokument akzeptiert. Die Einreise von Minderjährigen muss mit einem eigenen Reisepass erfolgen. Reisende dürfen sich ohne Visum bis zu 90 Tage im Land aufhalten. Für eine Aufenthaltsdauer über 3 Monaten muss eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Diese kann im Inland beantragt werden. Der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist mit der E-Card erbracht, die auf Verlangen vorzuweisen ist.

FINNLAND	Für die Einreise und den Aufenthalt benötigen EU-Bürger kein Visum. Der Reisepass muss bei der Ausreise gültig sein. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen.
FRANKREICH LUXEMBURG PORTUGAL	Österreichische Staatsbürger benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Der Reisepass darf bei der Einreise weniger als 5 Jahre abgelaufen sein. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen.
GRIECHENLAND	EU-Bürger benötigen für die Einreise kein Visum. Der Reisepass darf bei der Einreise weniger als 5 Jahre abgelaufen sein. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen. Kinder benötigen ab dem 12. Geburtstag zur Einreise nach Griechenland einen eigenen Reisepass oder Personalausweis. Eine Miteintragung im Reisepass eines oder beider Elternteile wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr akzeptiert. Minderjährige, die ohne Begleitung der Obsorgeberechtigten nach GR reisen, benötigen eine Zustimmungserklärung (in Englisch) der Obsorgeberechtigten. Unterschriften auf dieser Erklärung sind von einem österreichischen Gericht oder Notar zu beglaubigen. Bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten ist eine Aufenthaltserlaubnis vorgeschrieben.
GROßBRITANNIEN	Die Einreise kann mit einem gültigen Reisepass oder gültigem Personalausweis erfolgen. Für die Einreise auf die britischen St. Virgin Islands besteht Visumspflicht, der Reisepass muss für die Dauer des Aufenthaltes gültig sein.
IRLAND	Österreichische Staatsbürger benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Der Reisepass darf bei der Ausreise nicht abgelaufen sein.
ITALIEN	Bürger von EU-Mitgliedstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Aufgrund von bilateralen und multilateralen Abkommen können österreichische Staatsbürger grundsätzlich auch mit einem maximal 5 Jahre abgelaufenen Reisepass einreisen. Da jedoch bei Einreisen und Ausreisen am Luftweg nunmehr Passagieren mit abgelaufenem Reisepass die Beförderung verweigert wird, wäre ein gültiger Reisepass oder Personalausweis zu benützen.
LETTLAND	Reisende dürfen sich ohne Visum bis zu 3 Monate im Land aufhalten. Der Reisepass muss bei der Einreise noch 3 Monate gültig sein. Die Einreise ist auch mit einem gültigen Personalausweis möglich. Minderjährige dürfen nur mit eigenem Reisepass einreisen, da die lettischen Behörden eine Miteintragung im Pass der Eltern nicht anerkennen.
LITAUEN	Reisende dürfen sich ohne Visum im Land aufhalten. EU-Bürger benötigen zur Einreise einen gültigen Reisepass oder Personalausweis, der noch mindestens 3 Monate gültig sein muss.
MALTA	Zur Einreise ist entweder ein Reisepass (nicht länger als 5 Jahre abgelaufen) oder ein Personalausweis erforderlich. Bei Aufenthalten von mehr als 3 Monaten ist eine Aufenthaltsgenehmigung (residence permit) zu beantragen, was auch vor Ort geschehen kann.
NIEDERLANDE	EU-Bürger benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Der Reisepass darf bei der Einreise weniger als 5 Jahre abgelaufen sein. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen. Diese Regelung bezieht sich jedoch ausschließlich auf Selbstfahrer, da von den Betreibern öffentlicher Verkehrsmittel wie Flug-, Bahn- und Busgesellschaften bzw. auch an sämtlichen Flughäfen ausschließlich nur gültige Reisepässe zur Vorlage akzeptiert werden.
POLEN	Österreichische Staatsbürger können mit österreichischem Reisepass oder Personalausweis nach Polen einreisen. Der österreichische Reisepass wie auch der Personalausweis müssen bei der Einreise und für die Dauer des Aufenthalts in Polen gültig sein.
RUMÄNIEN	Wird ein Aufenthalt von mehr als 90 Tagen angestrebt, so ist bei der örtlich zuständigen Fremdenbehörde ein „Certifica de Inregistrare“ zu beantragen. Die Einreise kann auch mit einem gültigen Personalausweis erfolgen.
SCHWEDEN	Für die Einreise und den Aufenthalt benötigen EU-Bürger kein Visum. Der Reisepass muss während der Dauer des Aufenthaltes noch gültig sein. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen.
SLOWAKEI	Österreichische Reisende dürfen ohne Visum in die Slowakei einreisen. Sollte ein längerer Aufenthalt in der Slowakei geplant sein, muss eine Wohnsitzregistrierung beim zuständigen Polizeikommissariat des Wohnsitzes vorgenommen werden. Die Einreise bei den internationalen Grenzübergängen kann mit einem gültigen Personalausweis erfolgen. Die Einreise mit abgelaufenem Reisepass ist nicht möglich, die Verlängerung der österreichischen Reisepässe wird jedoch anerkannt. Es muss beachtet werden, dass laut slowakischem Gesetz ein Identifikationsausweis in Form eines Reisepasses oder Personalausweises immer mitgetragen werden muss.

SLOWENIEN	Österreichische Staatsbürger können mit einem Reisepass, der bis zu fünf Jahre abgelaufen sein kann, oder mit einem Personalausweis einreisen. Eine Anmeldung innerhalb von drei Tagen bei den Meldebehörden ist vorgesehen, wobei diese bei Unterbringung im Hotel automatisch erfolgt. Sollte der Aufenthalt drei Monate übersteigen, muss bei der zuständigen Verwaltungseinheit eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Es wird empfohlen, alleinreisenden Minderjährigen eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten mitzugeben.
SPANIEN	EU-Bürger dürfen sich ohne Aufenthaltstitel bis zu drei Monaten im Land aufhalten. Aufgrund von bilateralen und multilateralen Abkommen können österreichische Staatsbürger grundsätzlich auch mit einem maximal 5 Jahre abgelaufenen Reisepass einreisen. Da jedoch bei Einreisen am Luftweg nunmehr Passagieren mit abgelaufenem Reisepass die Beförderung verweigert wird, wäre ein gültiger Reisepass oder Personalausweis zu benützen.
TSCHECHIEN	EU-Bürger benötigen für die Einreise in die Tschechische Republik und den Aufenthalt dort einen gültigen Reisepass oder Personalausweis. Die Einreise mit einem abgelaufenen Reisepass ist nicht möglich.
UNGARN	Reisende dürfen sich ohne Visum bis zu 90 Tage im Land aufhalten. Der Reisepass darf bei der Einreise weniger als 5 Jahre abgelaufen sein, es wird jedoch vereinzelt von Problemen mit ungarischen Grenzbehörden bei der Einreise mit abgelaufenen Reisepässen berichtet. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen.
ZYPERN	Die Einreise in die Republik Zypern über die Einreisepunkte im Süden der Insel (Flughäfen Larnaka und Pafos, Seehäfen an der Südküste) ist für EU-Bürger visumfrei mit einem bei der Einreise gültigen Reisepass oder einem mit einem Lichtbild versehenen Personalausweis bis zu einer maximalen Aufenthaltsdauer von drei Monaten möglich. Bei einem längeren Aufenthalt ist innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der zuständigen Einwanderungsbehörde eine Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Eine Einreise aus dem Ausland direkt in den türkisch-zyprischen Nordteil der Insel gilt für die Republik Zypern als illegal. Der im Nordteil gelegene Flughafen Erkan/Timbou, der nicht vom internationalen ICAO-Regime erfasst wird, und die nördlichen Seehäfen sind von der Republik Zypern als Eintrittspunkte auf zyprisches Territorium nicht anerkannt. Infolgedessen ist eine Überquerung der „green line“ an den Checkpoints in den regierungskontrollierten Süden mit anschließender Ausreise über einen offiziellen Eintrittspunkt in der Regel nicht möglich. Die zyprische Regierung behält sich das Recht vor, die Nutzung von Häfen und Flughäfen im Norden der Insel als illegale Einreise zu bestrafen.

DIE HIGHLIGHTS IM SOMMER MIT DER OÖ FAMILIENKARTE

Die neue OÖ Familienkarte mit ÖBB Vorteilsfunktion bringt wieder jede Menge Vorteile für die oberösterreichischen Familien!

- Tassilo Therme in Bad Hall – Österreichs einzige Jodsole Therme – bietet Erholung und Entspannung in schönster Umgebung. Im Juli hat die Tassilo Therme ein besonderes "Zuckerl" für FamilienkarteninhaberInnen – alle Kinder unter 15 Jahren, die auf der Karte eingetragen sind, begleiten die Eltern gratis. (Vorraussetzung für diese Aktion: mindestens ein Elternteil bezahlt den regulären Preis)
- Felix Top 10 – Wählen Sie den familienfreundlichsten Partnerbetrieb der OÖ Familienkarte und gewinnen Sie! Als Hauptpreis winkt ein Aufenthalt – 3 Nächte all inclusive für eine Familie z.B. im Magic Mountains Zauchensee, inkl. Hin- und Rückfahrt mit den ÖBB. Die Gewinnkarten liegen bei den Partnerbetrieben auf, oder stimmen Sie ab 1. Juli 2007 online mit auf www.familienkarte.at
- Schiff Ahoi – über 50 % Ermäßigung mit der OÖ Familienkarte von 1. bis 31. August! Die Reederei Wurm + Köck lädt zu einer spannenden Schifffahrt von Linz nach Untermühl und retour ein, und das zum Spitzenpreis von 20,- statt 48,- Euro. Die Karten gibt es ausschließlich bei den OÖ Raiffeisenbanken.
- Landesgartenschau Vöcklabruck – auch bei Kindern ein voller Erfolg. Verschiedene Spielstationen, Kinderschminken, Ponyreiten, Hüpfburg uvm. stehen an Wochenenden und Feiertagen bereit und auch Kasperl & Co warten jeden Mittwoch um 14:00 und 15:30 im Wasserpark auf die kleinen Besucher. Eintritt: 10,- pro Elternteil (statt 11:00) Freier Eintritt für Kinder bis 17 Jahre (statt 2,-)

Mehr Informationen zu den aktuellen Aktionen finden Sie auf www.familienkarte.at. Dort können Sie auch unseren Newsletter abonnieren und Sie werden immer rechtzeitig über alle Highlights informiert.

SCHULTASCHEN SAMMELAKTION -
eine Sozialhilfeaktion für Kinder in Albanien

WAS WIRD GESAMMELT:

- saubere und gebrauchsfähige Schultaschen, Rucksäcke, Federpennale
- neuwertige Spitzer, Lineale, Stifte, ...
- ungebrauchte Hefte, Blöcke,...
- saubere Jausenboxen

- **KEINE** Schulbücher
- **KEINE** kaputten oder verschmutzten Schultaschen bzw. Schulutensilien

WAS PASSIERT DAMIT:

Die Sammelware wird von der ORA Österreich (www.ora-austria.org) nach Albanien in die Missionsstation Fushe-Arrez gebracht und dort von Franziskanerschwestern an bedürftige Kinder verteilt.

WO & WANN WIRD GESAMMELT:

Vom 2. Juli bis 1. Oktober 2007 in allen Altstoffsammelzentren in OÖ!

Eine Initiative der OÖ. Bezirksabfallverbände, Statutarstädte, ORA Österreich und der OÖ. LAVU AG!

unsere Umwelt Profis

EIN ASZ IST IMMER IN IHRER NÄHE!

Mehr Information finden Sie im Internet unter **www.altstoffsammelzentrum.at** oder **www.umweltprofis.at**